



Gemeinsamer Runderlass

Öffentliches Auftragswesen;

hier: Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen, Teil A, Abschnitt 1, Ausgabe 2009

– VOL/A/1/2009 -;

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A, Abschnitt 1, und Teil B, Ausgaben 2009 –

- VOB/A/1/2009 und VOB/B/2009 -;

VV zu §§ 44 und 55 LHO;

Bekanntgabe zu § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009, § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik

Bezug: Gemeinsamer Runderlass vom 1. November 2007 (StAnz, 48/2007 S. 2386), geändert durch Vergabebeschieleunigungserlass vom 18. März 2009 (StAnz. 14/2009 S. 831) und EU-Schwellenwert-Anpassungserlass vom 14. Dezember 2009 (StAnz. 53/2009 S. 3628)

Der Gemeinsame Runderlass vom 1. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom 14. Dezember 2009, wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und dem Hessischen Ministerium der Finanzen wie folgt geändert:

I. Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.1 **Haushaltsrecht - VOL/A/1 und VOB/A/1 – Ausgaben 2009 –**

Soweit der Gemeinsame Runderlass nichts anderes bestimmt, gelten als einheitliche Richtlinien nach § 55 Abs. 2 Landshaushaltsordnung (LHO) und als Vergabegrundsätze nach § 29 Abs. 2 GemHVO-Vwbuchfg 2009 und § 29 Abs. 2 GemHVO-Doppik für alle Beschaffungsverfahren außerhalb des EU-Vergaberegimes der §§ 97 ff GWB nunmehr die

1.1.1 **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Ausgabe 2009 –, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A), Abschnitt 1: Basisparagrafen**, in der Bekanntmachung vom 20. November 2009 (BAnz. Nr. 196a vom 29. Dezember 2009), berichtigt durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2010 (BAnz. Nr. 32 S. 755 vom 26. Februar 2010) – VOL/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 5 VOL/A/1 - Freihändige Vergaben.
Möglich bleibt eine Freihändige Vergabe aus anderen als dort genannten Gründen, nämlich nach allen in § 3 Nr. 4 VOL/A/1 – Ausgabe 2006 - genannten Fällen.
- § 3 Abs. 6 VOL/A/1 – Freigrenze Direktkauf bis 500,-- Euro.
Es gelten fort die Freigrenze nach Nr. 2.1.3 und die Wertgrenze nach dem Erlass über das Beschaffungsmanagement des Landes Hessen für Lieferungen und Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) - Aufgaben der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main - Zentrale Beschaffung - (OFD), der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und des Präsidiums für Technik, Logistik und Verwaltung (PTLV) vom 12. Dezember 2005 (StAnz 52/2005 S. 4711) und der alsbald veröffentlichten Neufassung ab 2011.
- § 12 Abs. 1 VOL/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw.
Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).
- § 19 Abs. 2 VOL/A/1 – Bekanntgabe vergebener Aufträge ohne Teilnahmewettbewerb bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe.

1.1.2 **Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) - – Ausgabe 2009 –, Ab-**

schnitt 1: Basisparagrafen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BAnz. Nr. 155a vom 15. Oktober 2009) – VOB/A/1.

Zur Anwendung freigestellt sind:

- § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A/1 - Freigrenzen für Beschränkte Ausschreibungen bis 50.000 Euro bei Ausbaugewerken, 150.000 Euro beim Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und 100.000 Euro bei anderen Gewerken.
Die Freigrenze nach Nr. 2.1.1a gilt vorrangig weiter.
- § 3 Abs. 5 VOB/A/1 – Freigrenze für Freihändige Vergabe bis zu 10.000 Euro/Auftrag.
Die Freigrenzen nach Nr. 2.1.1 bzw. 2.1.1a gelten vorrangig weiter.
- § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A/1 – Präqualifikation.
Der Abruf von Eignungsnachweisen beim Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. ist eine Form des Eignungsnachweises, schließt aber Nachweise aus anderen gleichwertigen Registern (u.a. anderer EU-Mitgliedstaaten, HPQR, eigener Standard; s. im Weiteren Nr. 6) nicht aus.
- § 12 Abs. 1 VOB/A/1 – Bekanntmachung in Tageszeitungen, www.bund.de usw.
Die Pflichtbekanntmachung in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – HAD bleibt unberührt (s. Nr. 5).
- § 19 Abs. 5 VOB/A/1 – Vorabbekanntmachung über Beschränkte Ausschreibungen.
- § 20 Abs. 3 VOB/A/1 - Bekanntgabe vergebener Aufträge nach Beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändiger Vergabe.

1.2 Zuwendungsnehmerinnen und Zuwendungsnehmern sind die VOL/A/1 – Ausgabe 2009 - und VOB/A/1 – Ausgabe 2009 - nach Maßgabe des § 44 Abs. 1 Satz 2 LHO besonders aufzugeben.“

II. Als „**3. 7 – Aufforderung zu Bewerbungs- und Bieterverfahren**“ wird eingefügt:

„Eingeladenen / aufgeforderten Unternehmen steht es frei, sich an Teilnahmewettbewerben, Interessenbekundungsverfahren, Beschränkten Ausschreibungen sowie Freihändigen Vergaben zu beteiligen. Eine Nichtbeteiligung rechtfertigt keinen Ausschluss von weiteren Vergabeverfahren.“

Laufende Vergabeverfahren können nach den Ausgaben 2006 der Vergabe- und Vertragsordnungen fortgeführt werden; in den Ausschreibungs- und Verdingungsunterlagen ist auf die maßgebliche Ausgabe hinzuweisen.

Dieser Erlass tritt am 1. November 2010 in Kraft. Er wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank – www.had.de - bekanntgegeben.

Wiesbaden, den 26. Oktober 2010

Hessisches Ministerium des Innern und für
Sport - IV 25 – 3 m 02.19
Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1082 A-1- IV 8B/IV 82

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung - III 3 – 059c04# ÄndVgErl2010